

beginnen werden, und die zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Gdingen beitragen kann.

Die im vorstehenden Absatz vorgesehene Befreiung von den Stempelgebühren hat jedoch die Befreiung von den Kommunalgebühren nicht zur Folge.«

VII. Der Artikel 9 erhält folgenden Wortlaut:

»Der Finanzminister kann auf Antrag des Ministers für Handel und Gewerbe Urkunden von den Stempelgebühren befreien, die bis zum Ende des Jahres 1940 ausgefertigt werden, wenn sie die Gründung einer Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Gdingen oder die Erhöhung des Stammkapitals einer solchen Gesellschaft betreffen, sofern die Tätigkeit der Gesellschaft zur wirtschaftlichen Entwicklung Gdingens beitragen kann.«

Artikel 2. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit den interessierten Ministern übertragen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5 Verordnung des Staatspräsidenten betreffend die Organisation der Stadt Gdingen

24. November 1930 (Dziennik Ust. R.P. Nr. 80 vom 29. 11. 1930, Pos. 630¹⁾)

Auf Grund des Art. 44, Abs. 5 der Verfassung bestimme ich folgendes:

Artikel 1. An der Spitze des Stadtkreises Gdingen steht ein Regierungskommissar. Den Regierungskommissar sowie dessen Stellvertreter ernennt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister.

Artikel 2. Der Regierungskommissar in Gdingen vereinigt in seiner Hand den Geschäftsbereich des Bürgermeisters, des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, sowie des Burgstarosten.

In bezug auf den Stadtausschuß finden die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung entsprechende Anwendung (Pr. Gesetzsammlung S. 195).

Artikel 3. Der Regierungskommissar ist der:

- a) Vertreter der Regierung im Stadtkreise;
- b) verantwortliche Vollstrecker der Anweisungen des Wojewoden von Pommerellen, sowie der einzelnen Minister gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung;
- c) Vorgesetzte der ihm untergeordneten Behörden, Ämter und Organe, sowie der dienstliche Vorgesetzte der Beamten dieser Behörden, Ämter und Organe.

Artikel 4. Die einzelnen Minister der mit der allgemeinen Verwaltung verbundenen Verwaltungszweige sind befugt, in den Angelegen-

¹⁾ Vgl. Poln. Gesetze u. Verordnungen in deutscher Übersetzung. 1930, S. 597.

heiten betreffend den Stadtkreis Gdingen, verschiedene Befugnisse, die ihnen im Instanzenzuge vorbehalten sind, dem Wojewoden von Pommerellen und verschiedene Befugnisse, die dem Wojewoden von Pommerellen im Instanzenzuge vorbehalten sind, dem Regierungskommissar zu übertragen.

Artikel 5. Die einzelnen Minister sind befugt, notwendigenfalls im Verordnungswege den entsprechenden Geschäftsbereich in den Verwaltungszweigen, die mit der allgemeinen Verwaltung nicht vereinigt sind, dem Regierungskommissar zu übertragen.

Artikel 6. Der Regierungskommissar untersteht in persönlicher Hinsicht dem Wojewoden von Pommerellen, und dienstlich in den mit der allgemeinen Verwaltung verbundenen Verwaltungszweigen — dem Wojewoden von Pommerellen, in allen anderen Verwaltungszweigen hingegen jedoch direkt den zuständigen Ministern, sofern die auf Grund des Art. 5 dieser Verordnung erlassenen Verordnungen nichts anderes bestimmen.

Artikel 7. Die Stadtverordnetenversammlung von Gdingen besteht aus 20 Mitgliedern, von denen 10 Mitglieder auf Grund der geltenden Wahlvorschriften zu wählen und die anderen 10 Mitglieder durch den Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe zu ernennen und abzurufen sind.

Artikel 8. Die Kadenz der bisherigen Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Stadt Gdingen läuft mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab.

Artikel 9. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Innenminister sowie den anderen Ministern übertragen.

Artikel 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren; während dieser Zeit wird für die Stadt Gdingen die Gültigkeit aller gesetzlichen Bestimmungen, welche die durch diese Verordnung geregelten Fragen betreffen, außer Kraft gesetzt.

Der Ministerrat kann die Gültigkeit dieser Verordnung im Verordnungswege um drei weitere Jahre verlängern.

Nach Ablauf der im ersten bzw. zweiten Absatz dieses Artikels bestimmten Zeitdauer behalten die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie den Burgstarosten in Gdingen betreffen.

6 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers betr. die Kreditierung von Zollgebühren für Waren, die auf dem Seewege über Gdingen eingeführt werden

30. April 1930 (Dziennik Ustaw Nr. 46 vom 27. Juni 1930, Pos. 388)¹⁾

Auf Grund von Artikel 7 Punkt c) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

¹⁾ Vgl. Danziger Wirtschaftszeitung 1930, S. 416.